

Das deutsche Verbraucherinformationsgesetz

M. Girnau

I. Einleitung

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation vom 5. November 2007 ist nach langen Geburtswehen im BGBl. I vom 9. November 2007 veröffentlicht worden¹. Es enthält in Art. 1 mit dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) eine Regelung, die für die Lebensmittelwirtschaft besondere Bedeutung hat. Das Verbraucherinformationsgesetz ist gem. Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation am 1. Mai 2008 in Kraft getreten. Damit findet im vierten Anlauf seit dem Jahr 2002 ein langwieriges und stark umstrittenes Gesetzgebungsverfahren seinen (zumindest vorläufigen) Abschluss.

Ziel des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation ist die Gewährleistung einer umfassenden Information der Verbraucher. Dies wird für erforderlich gehalten, „weil die Selbstregulierung des Marktes keine effektive Deckung des Informationsbedarfs der Verbraucher garantieren kann“. Ferner wird das Gesetz als „zentraler Baustein zur Vorbeugung und raschen Eindämmung von Lebensmittelskandalen“ angesehen. Dass das Gesetz den letztgenannten hohen Anspruch in der Praxis wirklich erfüllen kann, dürfte zu bezweifeln sein. Diesbezüglich ist einer effizienten und risikoorientierten Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung der weitaus größere Beitrag zuzumessen. Das Gesetz umfasst im Wesentlichen zwei große Regelungsbereiche:

- die Schaffung eines Rechtsanspruchs der Verbraucher auf Zugang zu den bei Behörden vorhandenen amtlichen Informationen zu Erzeugnissen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) durch das neu geschaffene Verbraucherinformationsgesetz (Art. 1);

- eine Erweiterung bzw. Verschärfung des nach § 40 LFGB bereits bestehenden Rechts der Behörden zur Information der Öffentlichkeit² (Art. 2).

Ferner werden durch Art. 3 die durch das Verbraucherinformationsgesetz eingeführten bzw. ausgeweiteten Informationsrechte inhaltsgleich auf den Anwendungsbereich des Weingesetzes übertragen; Art. 4 regelt schließlich das Inkrafttreten. Auf Art. 2 und 3 soll in dieser Abhandlung nicht näher eingegangen werden, da allein das VIG im Vordergrund steht. Nachfolgend soll der wesentliche Inhalt des Verbraucherinformationsgesetzes skizziert werden, zu dem die Bundesländer die Erarbeitung von Auslegungs- bzw. Vollzugsleitlinien planen. Die Auslegung des Gesetzes wird die Rechtsanwender zukünftig noch intensiv beschäftigen.

II. Regelungsgehalt des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

Der im Verbraucherinformationsgesetz neu geschaffene Rechtsanspruch der Verbraucher auf Zugang zu den bei Behörden vorhandenen Informationen über Erzeugnisse des LFGB führt in Ergänzung zu den bestehenden Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes zu einem „Paradigmenwechsel“ im deutschen Recht. Mit dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)³ und dem VIG wird der bisher im deutschen Verwaltungsrecht geltende Grundsatz des Amtsgeheimnisses bzw. der beschränkten Aktenöffentlichkeit zugunsten des Grundsatzes der Aktenöffentlichkeit quasi umgekehrt. So wird durch beide Gesetze der Zugang zu den bei Behörden vorhandenen Informationen nicht wie bisher an das Vorhandensein eines berechtigten Interesses sowie einer bestimmten Verfahrensstellung – etwa als Verfahrensbeteiligter – geknüpft. Vielmehr wird durch das VIG wie das IFG ein grundsätzlich voraussetzungsloser Anspruch auf Informationsoffenlegung geschaffen, der lediglich durch die abschließend spezifizierten Ausschluss- oder Beschränkungsgründe begrenzt werden kann.

¹ Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation vom 5. November 2007, BGBl. I vom 9. November 2007, S. 2558 ff.; siehe dazu z. B.: Domeier/Matthes: Verbraucherinformationsgesetz, Kommentar, Wiesbaden 2008; Grube/Weyland: Verbraucherinformationsgesetz, Kommentar, Norderstedt 2008; Weiß Stoffrecht 2007, S. 146 ff.; Voß: Deutsche Lebensmittel-Rundschau (DLR) 2008, S. 1 ff.; Girnau: Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR) 2006, S. 651 ff.

² Siehe dazu die Erläuterungen bei: Zipfel/Rathke: Lebensmittelrecht, Stand: März 2006, Band II, C 102, § 40; Preuß in Dannecker/Gorny/Höhn/Mettke/Preuß: LFGB – Kommentar zum Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, Stand: April 2008, § 40; Pache in Meyer/Streinz: LFGB – BasisVO, Kommentar, München 2007, § 40.

³ Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 5. September 2005, BGBl. I 2005, S. 2722 ff.

1 § 1 Anspruch auf Zugang zu Informationen

§ 1 bildet die Grundnorm des Verbraucherinformationsgesetzes und legt im Detail fest, wer einen Antrag auf Information stellen darf (Anspruchsberechtigter), gegen wen sich der Anspruch richtet (Anspruchspflichteter) und auf welche Informationen ein Offenlegungsanspruch besteht (Anspruchsinhalt).

1.1 Anspruchsberechtigter

§ 1 Abs. 1 Satz 1 VIG eröffnet „jedem“ einen Zugang zu den nachfolgend näher spezifizierten Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches. Es handelt sich um ein sogenanntes „Jedermann-Recht“. Anspruchsberechtigter ist danach jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei dem Anspruch auf Informationszugang um ein Informationsrecht, das weder von einem besonderen Interesse auf die begehrte Information noch von einer eigenen Betroffenheit des Antragstellers abhängig ist. Mit dieser weiten Fassung der Anspruchsberechtigten soll dem Grundgedanken der Stärkung der demokratischen Bürgerbeteiligung Rechnung getragen werden. Ferner enthält § 1 Abs. 1 Satz 1 VIG einen Katalog derjenigen Informationen, auf die die Verbraucher einen Zugangsanspruch haben sollen. Aus der amtlichen Begründung geht hervor, dass der Anwendungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes entsprechend dem Zweck des Gesetzes, einen umfassenden Zugang zu Informationen zu eröffnen, weit auszulegen ist.

1.2 Anspruchsinhalt

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG umfasst alle *Informationen zu Verstößen gegen das LFGB, gegen die aufgrund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des LFGB sowie Maßnahmen, die im Zusammenhang mit solchen Verstößen getroffen worden sind*. Angesichts der bereits während des Gesetzgebungsverfahrens deutlich gewordenen Interessenlagen dürfte es sich bei den vorerwähnten Daten um eines der Hauptinformationsbegehren gegenüber den Lebensmittelüberwachungsbehörden nach dem VIG handeln. Diese Daten sind gem. § 2 Nr. 1 b) VIG auch bereits während eines laufenden Verwaltungsverfahrens offenzulegen. Angesichts der möglichen wirtschaftlichen Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen kommt aber gerade im Falle von (potenziellen) Rechtsverstößen dem Zeitpunkt der Offenlegung gegenüber dem Antragsteller und dem damit zumeist verbundenen Grad der Verifizierung bzw. Absicherung einer Information eine entscheidende Bedeutung zu. Dies muss von der Behörde bei der Prüfung des Zeitpunktes der Offenlegung im Rahmen des § 2 Nr. 1 b) VIG mit einbezogen werden.

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 VIG betrifft *Daten über von einem Erzeugnis im Sinne des LFGB ausgehende Gefahren*

oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern. Zur Ausfüllung des Begriffs „Erzeugnisse“ wird hier unmittelbar auf die Terminologie des § 2 Abs. 1 LFGB Bezug genommen, die Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände umfasst. Allein der Inhalt der Begriffsdefinition „Bedarfsgegenstände“ in § 2 Abs. 6 LFGB, die nicht nur Lebensmittelbedarfsgegenstände, sondern auch z. B. Spielwaren, Scherzartikel, Bekleidungsgegenstände, Bettwäsche, Armbänder sowie Reinigungs- und Pflegemittel enthält, macht deutlich, dass sich der Anwendungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes nicht auf Lebens- und Futtermittel beschränkt, sondern deutlich darüber hinausgeht.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 VIG besteht der Informationsanspruch auch auf freien Zugang zu allen Daten über *Kennzeichnung, Herkunft, Beschaffenheit, Verwendung sowie das Herstellen oder das Behandeln von Erzeugnissen sowie über Abweichungen von Rechtsvorschriften über diese Merkmale und Tätigkeiten*. Nach dem Willen des Gesetzgebers fallen unter diese sehr weitreichende Kategorie alle Hintergrundinformationen über die Bedeutung bestimmter Kennzeichnungsmerkmale bzw. die bei der Kennzeichnung verwendeten Begrifflichkeiten oder bestimmter Gütesiegel. Im Hinblick auf die Ausfüllung der Begrifflichkeiten ist – soweit möglich – auf bestehende Definitionen des LFGB zurückzugreifen. Zu den Informationen über die Beschaffenheit werden Daten über die Einhaltung bestimmter Qualitätsmerkmale oder Qualitätsstandards gezählt. Informationen über die Herkunft sowie Herstellung sowie das Herstellungsverfahren werden ebenso wie die Angaben zur Frage des Behandelns der Erzeugnisse als besonders kaufrelevant für einen „mündigen“ Verbraucher eingestuft. Aus diesem Grunde soll dem Verbraucher ermöglicht werden, zu diesen Aspekten nähere Informationen zu erlangen, um ihn zu befähigen, auf einer breiteren Informationsgrundlage Kaufentscheidungen eigenverantwortlich zu treffen.

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 VIG betrifft Daten über *Ausgangsstoffe und bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendete Verfahren*. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit dürften hier insbesondere Informationen über den Einsatz der Gentechnik im Herstellungsverfahren bzw. die Verwendung gentechnisch veränderter Ausgangsstoffe von Interesse sein.

Schließlich betrifft § 1 Abs. 1 Nr. 5 VIG Informationen über *Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbrauchern einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen sowie Statistiken über festgestellte Verstöße gegen in § 39 Abs. 1 Satz 1 LFGB genannte Vorschriften, soweit diese Verstöße sich auf Erzeugnisse beziehen*. Nach dem Willen des Gesetzgebers zählen hierzu in einem weiten Sinne alle Daten, die als Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Ver-

braucherschutz zu subsumieren sind. Dies schließt die Ergebnisse von Betriebsinspektionen ein. In diesem Zusammenhang werden auch und gerade statistische Angaben zu festgestellten Verstößen gegen Vorschriften des LFGB, aufgrund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen oder unmittelbar geltende Rechtsakte der EG im Anwendungsbereich des LFGB aufgeführt. Ausdrücklich wird in den amtlichen Begründungen erwähnt, dass zu Tätigkeiten und Maßnahmen, die dem Verbraucherschutz dienen, auch Informationskampagnen oder die Förderung von Verbraucherorganisationen zu zählen sind.

1.3 Anspruchsverpflichtete Stellen

Verpflichtete des Informationsanspruchs sind im Gegensatz zum Informationsfreiheitsgesetz nicht nur die öffentlichen Stellen des Bundes, sondern zusätzlich zu den Bundesbehörden auch öffentliche Stellen eines Landes sowie die sonstigen natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, die öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnehmen, die der Erfüllung der in § 1 LFGB genannten Zwecke dienen und über Informationen der vorgenannten Art verfügen.

Die Organisation der amtlichen Lebensmittelüberwachung bedingt, dass auch die Vollzugsbehörden für das Lebensmittelrecht in den Bundesländern und Kommunen mit in den Kreis der Anspruchsverpflichteten einzubeziehen sind. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die in § 1 Abs. 1 Satz 1 VIG als verbraucherrelevant angesehenen Informationen auch wirklich dem Antragsteller zugänglich gemacht werden können. Nach der Föderalismusreform I darf eine Übertragung von Aufgaben an die Gemeinden oder Gemeindeverbände allerdings nur noch durch Landesrecht erfolgen. Aus diesem Grunde gilt die gesetzliche Informationsverpflichtung im Falle einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 VIG nur dann, wenn ihnen durch Landesrecht die Aufgaben nach dem VIG übertragen wurden. Entsprechende Anpassungen der landesrechtlichen Regelungen sind derzeit in Vorbereitung und unterschiedlich weit fortgeschritten.

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 VIG ist diejenige Stelle informationspflichtig, bei der die Information vorhanden ist. Die Behörde ist dagegen ausdrücklich nicht verpflichtet, Informationen, die bei ihr nicht vorrätig sind oder aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht verfügbar gehalten werden müssen, von Seiten Dritter zu beschaffen.

Der Informationsanspruch der Verbraucher besteht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 VIG insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 2 vorliegt. Aus dieser Formulierung wird nochmals deutlich, dass der Anspruch auf Informationszugang mit Blick auf die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Fallgestaltungen grundsätzlich umfassend ist und nur durch die in § 2

im Einzelnen spezifizierten Ausschluss- und Beschränkungsgründe begrenzt wird. Die „Insoweit“-Formulierung macht deutlich, dass in den Fällen, in denen nur ein Teil der bei den Behörden vorhandenen Daten dem Anwendungsbereich der Ausschluss- und Beschränkungsgründe unterliegt, der verbleibende Teil gegenüber dem Antragsteller zwingend offenzulegen ist. Dies dürfte auch dann der Fall sein, wenn der Informationszugang ohne Offenlegung der geheimhaltungsbedürftigen Daten möglich ist, indem die angefragten Informationen abgetrennt oder vertrauliche Daten durch Schwärzung unkenntlich gemacht werden können. Dies darf allerdings nicht zu einer Verfälschung der begehrten Information führen. In § 1 Abs. 2 VIG wird der Behördenbegriff des Verbraucherinformationsgesetzes, hier bezeichnet als „Stelle“, näher spezifiziert.

1.4 Konkurrenzklausele

Nach § 1 Abs. 4 VIG bleiben Bestimmungen über den Informationszugang und die Informationspflichten aufgrund anderer Gesetze sowie die gesetzlichen Vorschriften über Geheimhaltungspflichten, Amts- und Berufsgeheimnisse unberührt. Es besteht daher zwischen Informationsansprüchen gem. dem Verbraucherinformationsgesetz und Informationsansprüchen nach anderen rechtlichen Vorschriften Anspruchskonkurrenz. Konkurrierende Regelungen, die Umfang, Inhalt oder Voraussetzungen ganz oder teilweise abweichend regeln, bleiben ausdrücklich unberührt. Die Konkurrenz ist deshalb nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen zu lösen. Eindeutig ist danach, dass Informationsansprüche im Anwendungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes den Informationsansprüchen aufgrund der Informationsfreiheitsgesetze von Bund und Ländern vorgehen.

2 § 2 Ausschluss- und Beschränkungsgründe

§ 2 VIG bildet eine der zentralen Normen des Verbraucherinformationsgesetzes, die in wesentlichen Teilen sehr intensiv im Gesetzgebungsverfahren diskutiert worden ist. Sie soll den notwendigen Schutz öffentlicher und privater Interessen gewährleisten und legt deshalb typische Fallkonstellationen fest, in denen Konflikte zwischen Informations- und Schutzinteressen auftreten können. In diesem Sinne wurde auch von der Lebensmittelwirtschaft im Gesetzgebungsverfahren stets darauf hingewiesen, dass zusätzliche gesetzliche Informationsrechte, die massiv in geschützte Rechtspositionen der Unternehmen eingreifen, den grundrechtlichen Schutz der Unternehmen strikt respektieren sowie unverhältnismäßige Eingriffe und Belastungen vermeiden müssen. Dies macht eine angemessene Berücksichtigung der Schutzinteressen der Lebensmittelwirtschaft im Verbraucherinformationsgesetz zwingend erforderlich.

Begrüßenswerterweise enthält das Verbraucherinformationsgesetz bezüglich des Schutzes öffentlicher und

privater Belange keine generelle Abwägungsklausel. Liegt demnach ein Ausnahmegrund nach § 2 VIG vor, darf die Information nicht offenbart werden, sofern nicht für den konkreten Ausschluss- oder Beschränkungsgrund ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. Eine zusätzliche Güterabwägung findet in aller Regel nicht statt. Der Antragsteller kann sich deshalb nicht darauf berufen, dass Verbraucherschutzinteressen oder eigene Interessen an einem Informationszugang deutlich höher einzustufen seien als die in § 2 VIG näher spezifizierten öffentlichen bzw. privaten Belange. Hat die zuständige Behörde mit Ausnahme des § 2 Nr. 2 a) VIG einen oder mehrere Ausschluss- und Beschränkungsgründe im Sinne von § 2 VIG festgestellt, besteht eine absolute Sperrwirkung bzw. ein absolutes Verbot im Hinblick auf die Offenlegung der durch § 2 VIG geschützten Belange.

2.1 Entgegenstehende öffentliche Belange

§ 2 Nr. 1 VIG gewährleistet zunächst einmal den Schutz entgegenstehender öffentlicher Belange. Nach **§ 2 Nr. 1 a) VIG** besteht der Informationsanspruch nicht, soweit das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland, militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben kann, die Vertraulichkeit der internen Behördenberatung berührt ist oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen kann.

Einen besonderen Diskussionspunkt im Gesetzgebungsverfahren bildete die Formulierung von **§ 2 Nr. 1 b) VIG**. Diese Regelung schließt in ihrer endgültigen Formulierung einen Informationsanspruch zwar während eines laufenden *Verwaltungsverfahrens, eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens, eines Gnadenverfahrens oder eines ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfahrens hinsichtlich derjenigen Informationen aus, die Gegenstand des Verfahrens sind*. Der insbesondere von Seiten der Lebensmittelwirtschaft geforderte generelle Ausschluss des Informationsanspruchs während laufender Verwaltungsverfahren wird aber für einen Großteil der zu erwartenden Auskunftsbegehren wieder rückgängig gemacht. So besteht die Ausschlusswirkung während der Dauer eines Verwaltungsverfahrens nicht, wenn es sich um Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG oder um von einem Erzeugnis ausgehende Gesundheitsgefahren im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 VIG handelt. Mit dieser Formulierung entfällt das „laufende Verwaltungsverfahren“ im Ergebnis als Ausschlussgrund in den genannten Fällen, d. h., es könnte hier auch während eines laufenden Verwaltungsverfahrens eine unzureichend geprüfte Information über angebliche Gesetzesverstöße offengelegt werden. Hinzu kommt, dass gerade in diesen Fällen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG keine Kosten für den anfragenden Verbrau-

cher entstehen, was zu vermehrten Anfragen führen dürfte.

Viele behördliche Ermittlungen erweisen sich aber nach einer näheren Prüfung als unbegründet. Das Verwaltungsverfahren beginnt außerdem schon in einem sehr frühen Stadium, in dem Informationen über angebliche Gesetzesverstöße noch in keiner Weise überprüft, geschweige denn abgesichert sind (bspw. Informationsaustausch über angebliche Gesetzesverstöße inländischer Unternehmen zwischen Behörden der Mitgliedstaaten). Gerade die vorschnelle Offenlegung angeblicher, aber noch nicht überprüfter Rechtsverstöße und damit der Inhalte nicht abgeschlossener Verwaltungsverfahren durch die Behörden kann für Unternehmen unumkehrbare sowie existenzgefährdende Konsequenzen haben, zumal in diesen Fällen keine Güter- bzw. Interessenabwägung stattfindet. Der in § 2 Nr. 1 b) VIG vorgesehene Ausschluss der Informationsoffenlegung in einem nachfolgenden Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren könnte daher in diesen Fällen zu spät kommen und für die Betroffenen im Ergebnis wirkungslos sein. Beachtenswert erscheint zudem, dass für solche frühzeitigen, weitgehend ungeprüften Einzelauskünfte gegenüber individuellen Verbrauchern auch keine sachliche Notwendigkeit besteht. So wird die zuständige Behörde im Falle einer angenommenen Gefahr für geschützte Verbraucherinteressen aufgrund eines potenziellen Gesetzesverstößes die gesamte Öffentlichkeit ohnehin nach den Vorgaben des § 40 LFGB, dann aber auf der Grundlage einer Interessenabwägung, aktiv informieren. Aus diesem Grunde muss für die Handhabung des § 2 Nr. 1 b) VIG in der Vollzugspraxis gelten, dass die Behörden angesichts der möglichen wirtschaftlichen Folgewirkungen für die Unternehmen beim Umgang mit Informationen über potenzielle Rechtsverstöße umso vorsichtiger sein müssen, je früher das Stadium des Verwaltungsverfahrens und je ungesicherter die Prüfung eines Gesetzesverstößes ist. Daher muss die Sperrwirkung des § 2 Nr. 1 b) VIG zumindest so lange erhalten bleiben, bis eine gewisse Festigung im Sinne eines **hinreichenden Tatverdachts** erreicht ist.

Während **§ 2 Nr. 1 c) VIG** die fiskalischen Behördeninteressen im Wirtschaftsverkehr sowie die auf Behördenseite vorhandenen Dienstgeheimnisse schützt, nimmt **§ 2 Nr. 1 d) VIG** Informationen von der Offenlegungspflicht aus, die im Rahmen einer Dienstleistung entstanden sind, die die Behörde aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung außerhalb des ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichs des Verbraucherschutzes erbracht hat.

Für die Lebensmittelwirtschaft von unmittelbarem Interesse ist wiederum **§ 2 Nr. 1 e) VIG**, wonach *Informationen über lebensmittelrechtliche Verstöße im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG, die vor mehr als fünf Jahren seit der Antragstellung entstanden sind*, regelmäßig nicht offenzulegen sind. Damit wird eine zeitliche Begrenzung des Informationszugangs in Anlehnung

an bestehende Lösungsfristen in anderen Rechtsbereichen vorgesehen. § 2 Nr. 1 e) VIG formuliert die zeitliche Begrenzung des Informationszugangs als Regelfall, von dem allerdings in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann, d. h., ausnahmsweise ist auch der Informationszugang zu Informationen über lebensmittelrechtliche Verstöße zu gewähren, die vor mehr als fünf Jahren entstanden sind. Der Gesetzgeber nennt als Beispiel hierfür Auskunftsbegehren im Rahmen von Zeitreihenanalysen oder Fälle, in denen nach Abschluss eines überlangen Gerichtsverfahrens Akteneinsicht gewährt werden kann.

2.2 Entgegenstehende private Belange

§ 2 Nr. 2 VIG führt ferner die entgegenstehenden privaten Belange im Einzelnen auf, die einen anerkannten Ausschluss- bzw. Beschränkungsgrund im Sinne des VIG darstellen.

Geschützt wird gemäß § 2 Nr. 2 a) VIG grundsätzlich der Zugang zu personenbezogenen Daten, es sei denn, das Informationsinteresse des Verbrauchers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs oder der Dritte hat eingewilligt. Personenbezogene Daten sind verfassungsrechtlich durch das aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) hergeleitete Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung besonders geschützt. Grundsätzlich ist daher ein besonderes Interesse erforderlich, um einen Zugang zu den personenbezogenen Daten eines anderen zu rechtfertigen. Aus diesem Grund sieht § 2 Nr. 2 a) VIG für jeden Einzelfall eine Abwägung zwischen dem konkreten Informationsinteresse des Antragstellers und den Rechten des betroffenen Dritten vor. Vor der Durchführung der Interessenabwägung ist der betroffene Dritte verfahrensmäßig gem. § 4 VIG zu beteiligen. Neben einer Interessenabwägung zugunsten des Antragstellers kann der Ausschlussgrund des § 2 Nr. 2 a) VIG auch durch eine ausdrückliche Einwilligung des betroffenen Dritten aufgehoben werden. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht aufgrund besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. In aller Regel wird jedoch eine schriftliche Äußerung erfolgen. Mit der Einwilligung verzichtet der Dritte auf seine geschützte Rechtsposition. Eine Interessenabwägung entfällt daher in diesen Fällen.

§ 2 Nr. 2 b) VIG gewährt dem Schutz des geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechten, einen absoluten Schutz gegenüber den Informationsansprüchen der Verbraucher. Dies bedeutet, dass auch in diesen Fällen keine Abwägung mit dem öffentlichen Interesse am Informationszugang stattfindet; vielmehr ist der Informationszugang absolut ausgeschlossen, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

Als weiterer für die betriebliche Praxis bedeutsamer Ausschlussgrund entgegenstehender privater Belange werden in § 2 Nr. 2 c) VIG Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind, normiert. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind von erheblicher Bedeutung für den Bestand und den Wert eines Unternehmens. Gerade hierdurch grenzt sich ein Unternehmen im Wettbewerb von Konkurrenten ab. Demgemäß werden die Grundlagen eines Unternehmens von Art. 14 Abs. 1 GG als Teil des Rechts am eingerichteten ausgeübten Gewerbebetrieb geschützt⁴. Daneben kann auch der Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 (Berufsfreiheit) tangiert sein. Schon aus diesem Grunde gewährleistet auch § 2 Nr. 2 c) VIG einen absoluten Schutz gegenüber den Informationsansprüchen der Verbraucher. Dies bedeutet, dass auch in diesen Fällen keine Abwägung mit dem öffentlichen Interesse am Informationszugang stattfindet; vielmehr ist der Informationszugang stets ausgeschlossen, soweit festgestellt wird, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis betroffen ist.

Der Begriff der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist in § 2 Nr. 2 c) VIG nicht ausdrücklich definiert worden. Dies ist im Gesetzgebungsverfahren von verschiedener Seite vehement kritisiert worden, weil es nach Auffassung der Kritiker dazu führe, dass der Informationsanspruch mittels einer extensiven Auslegung des Begriffs unterlaufen werde könne. Dies würde im Endeffekt dann den Gesetzeszweck konterkarieren. Die Kritik erfolgte vor dem Hintergrund der Gesetzessystematik ersichtlich zu Unrecht. Im Einklang mit der Vorgehensweise bei der Schaffung von § 6 Informationsfreiheitsgesetz will der Gesetzgeber mit der fehlenden eigenständigen Begriffsdefinition des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses im VIG an die bereits existierende Ausfüllung des gleich lautenden Begriffs durch die Rechtsprechung und Kommentierung zu § 17 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anknüpfen.

Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis betrifft gem. der hiernach anzulegenden Definition „Tatsachen, die mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zusammenhängen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigtem wirtschaftlichen Interesse geheim gehalten werden sollen“⁵. Diese Voraussetzungen müssen gleichzeitig und kumulativ vorliegen. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden im Regelfall Herstellungsverfahren, Rezepte und Techniken von wirtschaftlichem Wert anzusehen sein, die vor einer Nachahmung durch Mitbewerber geschützt werden sollen. Auch die Ertragslage, Geschäftsbücher, Kunden-

⁴ BVerfGE 13, S. 225, 229 f.; BVerfGE 45, S. 142, 173.

⁵ Vgl. BGH NJW 1995, S. 2301; Münchner Kommentar,

Lauterkeitsrecht, 2006, § 17, Rn. 8, FN 24.

listen, Bezugsquellen, Marktstrategien, Kalkulationen, Angebotsunterlagen, Absatzgebiete werden danach regelmäßig dem Geheimnisschutz unterfallen⁶. Als Kernfrage für das Eingreifen des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist das Merkmal des „berechtigten Interesses an der Geheimhaltung“ nach objektiven Gesichtspunkten im Einzelfall zu klären. Maßgeblich hierfür ist v. a. die schutzwürdige wettbewerbliche Relevanz der Information. Dabei ist auch eine zeitliche Komponente zu bedenken. Entscheidend ist dabei, ob zum Zeitpunkt der Antragstellung ein berechtigtes Geheimhaltungsbedürfnis besteht; so kann das Geheimhaltungsbedürfnis einer Information auch erlöschen. Ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt, ermittelt die Behörde, sofern es nicht offenkundig ist, durch entsprechende Beteiligung der betroffenen Dritten im Verfahren nach § 4 VIG. Dabei ist zu klären, ob es sich bei der in Frage stehenden Information im konkreten Fall um ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis handelt und ob der Rechtsinhaber einer Offenbarung gegenüber dem Antragsteller zustimmt.

In § 2 wird ergänzend klargestellt: „Nicht unter ein in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c) genanntes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis oder eine dort genannte sonstige wettbewerbsrelevante Information fallen Informationen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG.“ Danach werden Verstöße gegen das LFGB, gegen die aufgrund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des LFGB sowie Maßnahmen, die im Zusammenhang mit solchen Verstößen getroffen worden sind, nicht vom Ausschlussgrund des § 2 Nr. 2 c) VIG erfasst. In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings die Frage, zu welchem Zeitpunkt überhaupt von einem solchen, den Geheimnisschutz aufhebenden Rechtsverstoß gesprochen werden kann. Dies gilt schon vor dem Hintergrund, dass ein Großteil der eingeleiteten Beanstandungsverfahren „im Sande“ verläuft. In Anlehnung an die zu § 2 Nr. 1 b) VIG gemachten Ausführungen muss daher auch in diesem Falle eine gewisse Festigung im Sinne eines hinreichenden Tatverdachts vorausgesetzt werden.

Schließlich besteht der Informationsanspruch gem. **§ 2 Nr. 2 d) VIG** nicht im Hinblick auf den Zugang zu Informationen, die einer Stelle aufgrund einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Pflicht zur Meldung oder Unterrichtung darüber, dass ein vorschriftswidriges Erzeugnis hergestellt, behandelt, in Verkehr gebracht oder eingeführt worden ist, mitgeteilt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn das meldende oder unterrichtende Unternehmen irrig angenommen hat, zur Meldung oder Unterrichtung verpflichtet zu sein. Nach der amtlichen Begründung beabsichtigt § 2 Nr. 2 d) VIG

die Geheimhaltung solcher Informationen, von denen die öffentliche Stelle nur aufgrund einer gesetzlichen Meldepflicht Kenntnis erlangt hat. Die mit den Meldepflichten verfolgte Mitwirkung der Unternehmen bei der Aufklärung eines Gefahrensachverhalts (Bsp.: Art. 19 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Verordnung [EG] Nr. 178/2002) soll nicht dadurch gefährdet werden, dass Unternehmen als Folge ihrer Mitwirkung unmittelbar Nachteile fürchten müssen. Vor dem Hintergrund vergleichbarer Erwägungen löst eine gesetzliche Melde- oder Unterrichtungspflicht nach § 44 Abs. 4 LFGB auch keine straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Folgen aus.

3 § 3 Antrag

Nach § 3 Abs. 1 VIG setzt der Informationszugang nach den Vorschriften des Verbraucherinformationsgesetzes einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche begehrten Informationen er gerichtet ist. Eine Begründung des Antrags ist dagegen nicht erforderlich. Mit dem Antrag auf Informationszugang wird ein Verwaltungsverfahren eingeleitet. Zuständig für den Antrag ist die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Sätze 3 und 4 VIG zu bestimmende Behörde. In § 3 Abs. 2 Satz 1 VIG wird nochmals klargestellt, dass die zuständige Behörde nicht dazu verpflichtet ist, sich nicht vorhandene Informationen zu beschaffen.

3.1 Ablehnungsgründe

§ 3 Abs. 3 VIG formuliert drei Fallkonstellationen, in denen der Antrag abgelehnt werden soll. Die Behörde „soll“ in diesen Fällen in der Regel den Antrag ablehnen; sie darf aber in begründeten Ausnahmefällen aufgrund einer Interessenabwägung auch in diesen Konstellationen den Informationszugang eröffnen. Andere Ausschluss- bzw. Beschränkungsgründe bleiben davon aber unberührt.

Der erste Ablehnungsfall in **§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VIG** betrifft *Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung*. Geschützt werden soll hiernach der behördeninterne Meinungsbildungs- bzw. Abstimmungsprozess im Vorfeld von Entscheidungen oder Maßnahmen, das sogenannte „vorbereitende Verwaltungshandeln“. Ausdrücklich ausgenommen von diesem Ablehnungsgrund werden allerdings die Ergebnisse von Beweisaufnahmen, Gutachten und Stellungnahmen Dritter, da in den letztgenannten drei Fällen kein besonderes Schutzbedürfnis anerkannt wird.

Ferner soll der Antrag gem. **§ 3 Abs. 3 Nr. 2 VIG** abgelehnt werden bei *vertraulich übermittelten oder erhobenen Informationen*. Damit soll in erster Linie der Schutz von Hinweisgebern und Informanten sicherge-

⁶ Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 25. Auflage, 2007, § 17, Rn. 12.

stellt werden, da die Behörden in hohem Maße auf die Kooperation mit Bürgern angewiesen sind. Die Vertraulichkeit muss nicht in jedem Falle im verwaltungsrechtlichen Sinne zugesichert werden. Vielmehr ergibt sie sich im Regelfall aus den Umständen und der Art der Information. Im Hinblick auf die Dauer des Vertraulichkeitsschutzes ist zu prüfen, ob die Vertraulichkeit im Zeitpunkt der Antragstellung noch tatsächlich fortbesteht. Schließlich besteht nach **§ 3 Abs. 3 Nr. 3 VIG** ein Ablehnungsgrund, wenn durch das vorzeitige Bekanntwerden der Erfolg behördlicher Maßnahmen gefährdet wird. Unter Berufung auf diesen Ablehnungsgrund kann bspw. die Einsichtnahme in behördliche Probe- nahmepläne verweigert werden.

3.2 Missbrauchsfälle

Schließlich treffen § 3 Abs. 4 und 5 VIG besondere Regelungen für den Umgang mit querulatorischen Anträgen. Danach sind missbräuchlich gestellte Anträge abzulehnen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt. Im Hinblick auf ein effizientes Ressourcenmanagement der Behörden kann überdies der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, wenn sich der Antragsteller die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Hierzu zählen auch die Fälle standardisierter öffentlicher Informationen gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 VIG, die von den Behörden im Internet oder in behördlichen Informationsbroschüren zur Verfügung gestellt werden. In diesem Falle ist eine Verweisung des Antragstellers auf die allgemein zugänglichen Quellen möglich.

4 § 4 Antragsverfahren

§ 4 VIG regelt das Antragsverfahren im Falle einer Beteiligung Dritter und legt in Abs. 1 ausdrücklich fest, dass betroffene Dritte vor der Behördenentscheidung von Amts wegen zu beteiligen sind und schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats erhalten müssen. Es werden ferner drei Fallkonstellationen festgelegt, in denen regelmäßig von einer Betroffenheit der Belange Dritter auszugehen ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn es sich bei den Daten, zu denen Zugang beantragt wird, um personenbezogene Daten handelt, die Daten als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet sind oder die Daten vor dem Inkrafttreten des Verbraucherinformationsgesetzes erhoben worden sind. Die Vermutung der Drittbetroffenheit bei vor Inkrafttreten des Verbraucherinformationsgesetzes betroffenen Informationsbeständen ist damit zu erklären, dass die Unternehmen als betroffene Dritte bislang keine Notwendigkeit gesehen haben, bestimmte Informationen, die den Behörden überlassen wurden, bereits im Vorfeld als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse kenntlich zu machen. Aus diesem Grunde dürfte sich in den heutigen Aktenbeständen der Behörden eine

Vielzahl von Informationen befinden, die inhaltlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 2 c) VIG darstellen, aber mangels einer entsprechenden Notwendigkeit nicht als solche gekennzeichnet sind. Um einer unzulässigen Offenlegung dieser Daten gegenüber dem Antragsteller vorzubeugen, soll dem betroffenen Dritten daher vor der behördlichen Entscheidung über die Offenlegung gegenüber dem Antragsteller Gelegenheit gegeben werden, die angefragten Daten auf ihre Einstufung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu überprüfen und nachträglich als solche kenntlich zu machen.

Im Falle der Ablehnung einer Informationsoffenlegung durch den betroffenen Dritten im Rahmen der Anhörung oder einer fehlenden Äußerung des Dritten überprüft die Behörde selbst das Vorliegen von Ausschluss- bzw. Beschränkungsgründen und entscheidet letztendlich unter Abwägung der Interessen. Gem. § 4 Abs. 2 VIG ist der Antrag auf Informationszugang im Regelfall innerhalb einer Frist von einem Monat zu bescheiden. Im Falle der Antragsstattgabe sind dem Antragsteller zur Wahrnehmung seiner Rechte Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags ist mitzuteilen, ob und ggf. wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

Im Falle einer Drittbeteiligung verlängert sich gem. § 4 Abs. 3 VIG die Regelbescheidungsfrist auf zwei Monate. Hierüber ist der Antragsteller zu unterrichten. Von besonderer Bedeutung für die Lebensmittelwirtschaft ist der im Verbraucherinformationsgesetz gut ausgebaute Rechtsschutz des betroffenen Dritten vor der Gewährung eines Informationszugangs gegenüber dem Antragsteller. So darf nach § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 VIG die Informationsgewährung gegenüber dem Antragsteller erst dann erfolgen, wenn die Entscheidung bestandskräftig ist oder zwei Wochen nach Anordnung der sofortigen Vollziehung verstrichen sind. Da die Entscheidung der Behörde über den Antrag auf Informationszugang auch dem Dritten gegenüber bekannt zu geben ist, wird dem betroffenen Dritten durch den zeitlichen Aufschub des Vollzugs der Entscheidung ausreichend Gelegenheit gegeben, gegen die Entscheidung der Behörde, dem Antragsteller den Informationszugang für die begehrten Daten zu gewähren, verwaltungsgerichtlichen Schutz in Anspruch zu nehmen.

5 § 5 Informationsgewährung

§ 5 VIG enthält Bestimmungen über die Informationsgewährung.

5.1 Art und Weise des Informationszugangs

§ 5 Abs. 1 VIG eröffnet der Behörde ein Ermessen hinsichtlich der Art und Weise des Informationszugangs. Der Informationszugang kann daher in vielerlei Form ergehen: als Auskunft, durch Akteneinsicht, durch

Zusendung von Kopien sowie auf andere Weise. Von besonderer praktischer Bedeutung für die Lebensmittelwirtschaft ist die Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 2 VIG, wonach die auskunftspflichtige Stelle auch unabhängig von einem entsprechenden Antrag Informationszugang bspw. über das Internet oder in sonstiger öffentlich zugänglicher Form gewähren kann. Es bleibt danach den Behörden vorbehalten, Informationen bereits im Vorfeld von Verbraucheranfragen aufzubereiten, zu standardisieren und dann zu veröffentlichen. Dies kann durch entsprechende Homepages im Internet, durch Informationsbroschüren oder auf sonstige Weise geschehen. § 5 Abs. 1 Satz 2 VIG ermöglicht es den Behörden allgemein, standardisierte Informationen zu den in § 1 Abs. 1 erfassten Informationen zu verbreiten. Dabei sind allerdings die vorerwähnten Rechte der Drittbetroffenen nach § 4 Abs. 1 VIG (Anhörung und Stellungnahmemöglichkeit) zu wahren.

5.2 Verständlichkeit der Information

Gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 VIG sollen die Informationen für die Verbraucher „verständlich dargestellt“ werden. Nach der amtlichen Begründung sollen die Behörden dazu angehalten werden, die inhaltliche Verständlichkeit der Informationen sicherzustellen. Eine Erläuterung der Information steht jedoch im Ermessen der auskunftspflichtigen Stelle und hängt ab vom Aufwand und der Erforderlichkeit.

Aus Sicht der Lebensmittelwirtschaft erscheint in erster Linie der einleitende Satz der amtlichen Begründung zu § 5 Abs. 1 Satz 3 VIG, nach dem diese Regelung „keine Pflicht zur Aufbereitung der Informationen vorsieht“, erklärungsbedürftig. Verbraucher müssen in der Lage sein, produktbezogene Informationen richtig zu beurteilen. Aus diesem Grunde ist schon zur Erreichung des Gesetzeszwecks sicherzustellen, dass dem anfragenden Verbraucher nur aussagekräftige und aus dem Gesamtkontext verständliche Informationen übermittelt werden. Dazu ist es aber unabdingbar, dass Rohdaten oder Analyseergebnisse, die aus sich selbst heraus nicht verständlich sind, mit Erläuterungen versehen und in einer allgemein verständlichen Form von der Behörde aufbereitet werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Behörden nicht isolierte und aus dem Gesamtzusammenhang herausgerissene Informationen, z. B. über den Anteil eines bestimmten Stoffes, herausgeben. Derartige Daten wären für die Verbraucher unverständlich und würden eher zu einer Verunsicherung führen. Da auch nach dem Gesamtverständnis der amtlichen Begründung zu § 5 Abs. 1 Satz 3 VIG die inhaltliche Verständlichkeit der Informationen in jedem Falle gewährleistet sein soll, muss die absolut gefasste Formulierung im Einleitungssatz der amtlichen Begründung zu § 5 Abs. 1 Satz 3 VIG so gelesen

werden, dass keine *generelle* Pflicht zur Aufbereitung der Informationen erforderlich ist. Diese Lesart stellt den gewollten Ausgleich zwischen dem Interesse der Verbraucher an aussagekräftigen Informationen und dem Interesse der Vollzugsbehörden an einer bedarfsgerechten Begrenzung des eigenen Aufwands bei der Präsentation der Informationen her.

Gem. § 5 Abs. 2 VIG verweist die angefragte Behörde den Antragsteller, soweit bei ihr keinerlei Informationen der begehrten Art vorliegen, sofern bekannt und möglich, auf andere auskunftspflichtige Stellen.

5.3 Fehlende Verpflichtung zur Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit

Nach § 5 Abs. 3 VIG ist die auskunftspflichtige Behörde nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der offenzulegenden Information zu überprüfen, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt. Jedoch ist die Stelle verpflichtet, die Informationen nur gemeinsam mit ihr möglicherweise bekannten Hinweisen auf Zweifel an der Richtigkeit der Information herauszugeben. Die Pauschalität dieser Formulierung ist von Seiten der Lebensmittelwirtschaft im Gesetzgebungsverfahren stark kritisiert worden. Mit Blick auf die erheblichen Konsequenzen einer Nennung von Produkt- oder Unternehmensnamen in der Öffentlichkeit darf die Behörde nicht generell von der Verpflichtung entbunden werden, die sachliche Richtigkeit der offenzulegenden Informationen zu überprüfen und die Verantwortung hierfür zu übernehmen. So kann sich eine Beschränkung der Überprüfungspflicht nur auf solche Informationen beziehen, die die Behörde von den Unternehmen selbst generiert hat, nicht aber auf selbst erstellte Daten oder in Auftrag gegebene Unterlagen (wie z. B. Untersuchungsgutachten). Ansonsten könnte das fehlende Prüferfordernis im Ergebnis zu einer nicht gerechtfertigten Haftungsbeschränkung bzw. zu einem teilweisen Haftungsausschluss führen, der dem geltenden Recht widerspricht. Hat die Behörde die Weitergabe fehlerhafter Informationen zu verantworten, muss sie nach den Grundsätzen der Amtshaftung (Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB) in vollem Umfang dafür haften⁷.

6 § 6 Gebühren und Auslagen

§ 6 Abs. 1 VIG legt fest, dass für Amtshandlungen kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben sind. Eine Einschränkung gilt allerdings dahingehend, dass der Zugang zu Informationen über lebensmittelrechtliche Verstöße im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG immer kostenfrei zu gewähren ist. Zur Durchführung dieser Regelung ist im BGBl. I vom 30. April 2008, S. 762 mittlerweile die Verordnung über die Gebühren

⁷ Siehe dazu auch: Werner in ZLR 2008, S. 115 ff.; Wustmann in ZLR 2007, S. 243, 251.

nach dem Verbraucherinformationsgesetz (Verbraucherinformationgebührenverordnung – VIGGebV) vom 24. April 2008 veröffentlicht worden. Sie beinhaltet die Gebührenregelungen für Amtshandlungen von Bundesbehörden nach dem Verbraucherinformationsgesetz. Die Verbraucherinformationgebührenverordnung ist zeitgleich mit dem Verbraucherinformationsgesetz am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.

III. Schlussbetrachtung

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation, insbesondere dem Verbraucherinformationsgesetz, wird der seit längerem erkennbare verbraucherpolitische Trend fortgesetzt, den Verbrauchern vermehrt Zugang zu (behördlichen) Informationen zu ermöglichen. Es besteht Grund zu der Annahme, dass in diesem Zusammenhang das Ende des Weges noch nicht erreicht ist. So wurde das Gesetzgebungsverfahren zum dritten Anlauf des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Bundesrat von der Verabschiedung eines Entschließungsantrags begleitet, der bereits Eckpunkte für die in zwei Jahren zu erwartende Evaluierung des Gesetzes vorgibt.

Vom Plenum des Deutschen Bundestages wurde am 29.6.2006 ein Entschließungsantrag von CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation mehrheitlich angenommen⁸. Darin fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, „von den Unternehmen ein Angebot einzufordern, in welcher Weise sie ihrer Verpflichtung als Anbieter nachkommen und den Verbrauchern Zugang zu den bei ihnen vorliegenden Informationen gewähren werden. Wird ein solches Angebot

nicht vorgelegt, sind angemessene gesetzliche Regelungen zur Realisierung des Informationsanspruches der Verbraucherinnen und Verbraucher zu prüfen. Für diesen Fall soll sich die Bundesregierung auch auf EU-Ebene entsprechend für einen gesetzlich festgeschriebenen Auskunftsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber den Unternehmen einsetzen, wobei die Belange der kleinen und mittleren Unternehmen in geeigneter Weise zu beachten sind.“ Ferner wird die Bundesregierung aufgefordert, einen „ersten Erfahrungsbericht zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vorzulegen“, der insbesondere „über die Inanspruchnahme des Auskunftsanspruches in Bezug auf Anzahl und Art der gestellten Anträge, Häufigkeit der Gewährung eines Antrages auf Auskunft beziehungsweise Häufigkeit und Gründe der abgelehnten Auskunftsanträge sowie Kostenentwicklung für den Verbraucher“ Auskunft geben soll. Die Bundesländer hatten ähnliche Tendenzen erkennen lassen. Die vorstehenden Ausführungen machen insgesamt deutlich, dass eine intensive Befassung der Lebensmittelwirtschaft mit den neuen Rechtsvorgaben und eine aktive Begleitung der künftigen Gesetzesvorhaben in diesem Bereich dringend angeraten erscheint.

Adresse des Autors:

Dr. Marcus Girnau

Geschäftsführer im Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V.

Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin

t 030/206143-139

f 030/206143-239

wsonnanni@bll.de

⁸ *Entschließungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zur dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Verbraucherinformation, Bundes-*

tags-Drucksache 16/2035 vom 28.8.2006; Annahme des Antrags dokumentiert in Plenarprotokoll 16/43.